

Gläubigers geschehen, bewiesen wird, Anton Haber in Cod. Lib. 8. tit. 29. def. 1. Carpzov P. 2. 29. cl. 12. n. 2. Nichts destoweniger entsteht von dem Schuldner daraus nicht eine geringe und schlechte Vermuthung, wenn er von guter und ehrlicher Existimation ist, welche ihm bisher nutzen kan, entweder daß auf den Gläubiger die Last zu beweisen transferiret, oder dem darum bittenden Schuldner wegen Wiedergebung der Handschrift der Erfüllungs-End deferirt werde. Carpzov c. l. n. 3. seq. Siehe allerdings Mascard de probat. concl. 476. Denn in dem Fall, da der Gläubiger dem Schuldner die Handschrift wieder gegeben hat, entsteht die Vermuthung, daß sie mit einander einig worden, daß die Schuld von dem Schuldner niemahls gefordert werden solle. l. 2. S. 1. de pact. Carpzov d. def. 12. n. 10. Berger econ. jur. lib. 3. tit. 15. th. 3. not. 1. pag. 877. wenn auch gleich mehrere Zettel über einerley Schuld geschrieben, nicht aber wieder gegeben worden. Bachov und Treutler vol. 1. disp. 6. th. 3. lit. b. Allein, wenn Gläubiger zwey Handschriften einerley Inhalts hat, und eine behalten, die andere dem Schuldner wieder giebt, wird nicht alsbald vermutet, daß er stillschweigend pacifirt habe, die Schuld niemahls wieder zu fordern, oder dieselbe dem Schuldner ganz und gar zu erlassen. Berger c. l. und in Resolut. Lauterbach. tit. de pact. qu. 1. wo nicht die geschehene Erlassung der Schuld vom Schuldner bewiesen wird. Dafern er aber solches nicht mit Bestand Rechtens darthun kan; so ist nicht ihm, sondern dem Gläubiger der End zu deferirten, niemlich daß er schwöre, daß die Handschrift von ihm dem Schuldner nicht wieder gegeben sey, im Gemüth und Meynung demselben die Obligation und Schuld zu erlassen. Berger in resolut. Lauterbach. l. c. Es sind auch so gar einige Rechts-Gelehrten der Meynung, daß die Schutz-Mehr der stillschweigenden Erlassung, oder des stillschweigenden Pacts de non petendo, welche sonst zwar aus der alleinigen Wiedergebung der Handschrift, dem Schuldner gegeben wird, doch nicht im Hulfs-Processe zulange, und dieses zwar vornehmlich alsdenn, wenn nicht offenbahr ist, daß die Handschrift dem Schuldner vom Gläubiger wieder gegeben worden; sondern dieselbe Aussicht, als eine unzulängliche und noch nicht gnugsam erörterte in die Wiederklage zu verweisen sey. Berger in Econ. jur. lib. 3. tit. 15. th. 3. not. 1. p. 878. Was die andern in eben derselben Handschrift verpflichtete s. E. Bürgen, anlangt, so würde in Ansehung dieser dergleichen Restitution nichts. Bachov und Treutler vol. 1. disp. 8. th. 2. lit. b. wo nicht dem, welchem die Handschrift wieder gegeben worden, daran gelegen, daß der andere auch bestreyt werde, als wenn sie correi und socii zugleich sind, Vinnius lib. 1. qu. 6. Berger in Resolut. Lauterbach. tit. de pact. verb. nihil operatur. Wenn aber der Gläubiger dem Schuldner mit einen gewissen Theil der Schuld-Pest erlassen, unter dem Versprechen oder gemachter Hoffnung, daß bald die Zahlung des Rests und Rückstandes erfolgen solle; so kan er alsdenn, wenn solche nicht erfolget,

nicht allein die ganze Schuld-Pest fordern, sondern auch die Aussicht der Erlassung oder des Pacts de non petendo mit der Replic des Betrugs und der nicht erfüllten Condition, von sich ablehnen. Und ist disfalls schon gnug, wenn er nur beweiset, daß der Sinn und die Meynung der geschehenen Remission keine andere als diese gewesen, wenn gleich bemeldte Condition dem darüber errichteten Instrumente nicht einverlebet worden. Mev. P. 9. dec. 80. Wo nicht der Schuldner deshalb eine gerechte Entschuldigung, vor sich anzuführen vermag. Mev. P. 7. dec. 209. Im übrigen hilft und nutzt die Erlassung der Schuld, die dem geschehenen, welcher fremde Schulden auf sich genommen, oder einem Bürgen, bloß ihm, nicht aber auch dem Haupt-Schuldner, noch andern Gläubigern. Mev. P. 4. d. 114.

REMISSIO (VEL TRANSMISSIO) DELINQUENTIUM AD LOCUM DELICTI, die Überlieferung, Ausantwortung oder Übereitung der Verbrecher oder Maleficanten an den Ort, wo sie gefündigt haben, so geschichtet, wenn die Verbrecher davon gelauffen und in einem andern Gerichte ertappet werden. Siehe Schubmäßigkeit.

REMISSIO FEBRIUM, eine Nachlassung des Febers. Diese ist in Febribus intermittentibus absoluta, in Continuis nur partialis.

REMISSIO INJURIARUM, die Vergessung und Erlassung der Schmach, Reden oder einem widerrechtlich zugefügten Bechimpfung.

REMISSIO JURAMENTI, s. Relaxatio Juramenti.

REMISSIO JURIS, die Abweichung oder Erlösung des Rechtes.

REMISSIO JURIS JURANDI, die Erlassung des Endes, so ein Theil dem andern thut, der zum Schwören bereit und fertig war. Siehe Relaxatio Juramenti.

REMISSIO LITIS, siche Friede-Bauß, im IX Bande, p. 2102.

Remission, *Remissio*, Ital. *Remissione*, heißt überhaupt die Erlassung, Nachlassung, Vergessung, Verzeihung u. s. w. wovon unter denen vorstehenden und folgenden Artikeln ein mehrers nachgelesen werden kan.

Remission, *Remissio*, ist auch in denen Rechten, und sonderlich in dem 25 Titel aus dem XLIII Buche derer Pandecten, so viel, als eine durch das zwischen kommende Obrigkeitliche Gewalt sicher-augnende Befreyung von der Neuen - Werke-Bekündigung, deswegen, weil sie nach erkannter Sache ersehen, daß der andere kein Recht gehabt, den neuen Bau zu verbieten. Ja wenn dieses schon zuvor notorisch gewesen; so geschiehet die Remission nach dem Rechte selbst, und ist desfalls nicht nothig, daß von der Gegenpart Bürgschaft geleistet, oder die Remission selbst erst durch den richterlichen Ausspruch beschlossen werde. Beun-nemann in Comment. ad ff. d. tit.

REMISSIONE, siche Remission.

REMISSIONE PIGNORIS (DE) siche *Pignoris Remissione (de)* im XXVIII Bande, p. 158.

REMIS-